
Gemeinde Unterfladnitz

8181 Unterfladnitz 101 – pol. Bezirk Weiz
Tel. 03178/2600 Fax 03178/2600-19

Unterfladnitz, am 14.12.2011

GZ: 850_12/2011

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterfladnitz hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen, die Wassergebührenordnung vom 29.06.2011 wie folgt zu ändern:

§ 11 hat zu lauten:

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 1,50 (exkl. MWSt.) pro m³ verbrauchter Wassermenge.

Diese Änderung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag frühestens aber mit 01.01.2012 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Gerhard Stützer

angeschlagen am: 14.12.2011

abgenommen am: _____

Unterschrift:

Gemeinde Unterfladnitz

A-8181 Unterfladnitz 101, pol. Bez. Weiz

Aktenzahl: 851/2011

Unterfladnitz, am 13.12.2011

Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl. 115, in der derzeit gültigen Fassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterfladnitz hat in seiner Sitzung vom 13.12.2011 beschlossen, die Kanalabgabenordnung vom 15.12.2005 wie folgt zu ändern:

§ 3 Abs. 1 hat zu lauten:

Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **7,5 %** der durchschnittlichen, ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,44 exkl. MWSt.

§ 3 Abs. 2 hat zu lauten:

Dieser Festsetzung liegen die Gesamtbaukosten von € 5,953.336,19, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 590.408,53 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 5.362.927,66 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 32.336,01 m zugrunde.

§ 4 Abs. 2 hat zu lauten:

Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) für die Schmutzwasserkanäle wird mit € 83,00 exkl. MWSt. pro EGW (=Einwohnergleichwert) festgesetzt, wobei folgende Grundlagen als Richtwerte für die Berechnung dienen:

| | |
|--|--------------|
| Aufrecht gemeldete Personen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren | = 0,6000 EGW |
| Sonstige aufrecht gemeldete Personen | = 1,0000 EGW |

Bei Betrieben:

| | | |
|--|-----------------|--------------|
| Beherbergungsbetrieb mit Wäscherei: | 1 Bett | = 0,5000 EGW |
| Beherbergungsbetrieb ohne Wäscherei: | 1 Bett | = 0,3500 EGW |
| Internate, Heime: | 1 Bett | = 1,0000 EGW |
| Gaststätte: | 1 Sitzplatz | = 0,1750 EGW |
| | 1 Beschäftigter | = 0,3500 EGW |
| Gewerbebetriebe: | 1 Beschäftigter | = 0,3500 EGW |
| Buschenschank, Mostschank sowie Selbstvermarkter im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit: | 1 Sitzplatz | = 0,100 EGW |

Diese Änderung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag frühestens aber mit 01.01.2012 in Kraft.

angeschlagen am: 14.12.2010

abgenommen am: _____

Unterschrift:



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Bgm. Gerhard Hütter)

Gemeinde Unterfladnitz

A-8181 Unterfladnitz 101, pol. Bez. Weiz

Aktenzahl: 852/2010

Unterfladnitz, am 14.12.2011

Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBL. 115, in der derzeit gültigen Fassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterfladnitz hat in seiner Sitzung vom 13.12.2011 beschlossen, die Müllabfuhrordnung vom 11.03.2010 wie folgt zu ändern:

§ 15 hat zu lauten:

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Person € 23,00 inkl. MWSt.

§ 16 Abs. 1 hat zu lauten:

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Die variable Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) beträgt pro Behälterentleerung € 3,462 inkl. MWSt.

Familien mit Kleinkindern erhalten bis zum Ende des 2. Lebensjahres des Kindes eine zusätzliche 80 Liter Mülltonne gratis oder können für diesen Zeitraum den nächstgrößeren Abfallsammelbehälter in Anspruch nehmen.

Für Gewerbebetriebe wird folgende jährliche variable Gebühr inkl. MWSt. verrechnet:

| | | |
|-----------------|-------|----------|
| Kunststoffgefäß | 80 l | € 88,00 |
| Kunststoffgefäß | 120 l | € 199,00 |
| Kunststoffgefäß | 240 l | € 261,00 |
| Kunststoffgefäß | 360 l | € 365,00 |

Diese Änderung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag frühestens aber mit 01.01.2012 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(Bgm. Gerhard Hütter)

angeschlagen am: 14.12.2011

abgenommen am: _____

Unterschrift: